

Swiss Consulting and Advisory Network (SWISSCAN)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Swiss Consulting and Advisory Network (SWISSCAN)**,

Kurzform SWISSCAN besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist in der Marktgasse 56, 3011 Bern, BE.

Der Vorstand kann eine administrative Geschäftsstelle benennen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit zwischen spezialisierten Unternehmen und Fachleuten in der Schweiz in den Bereichen Beratung, insbesondere Service Fulfillment, Projektmanagement, Strategie, Technologie, Coaching, ICT, Medizintechnologie, KI, Digitalisierung, Compliance & Legal sowie politische und gesellschaftliche Kommunikation.

Der Verein ausschliesslich gemeinwirtschaftliche und gemeinnützige Ziele gemäss schweizerischem Recht und ist nicht gewinnorientiert.

Er unterstützt seine Mitglieder durch:

- Wissensaustausch und fachliche Unterstützung
- gemeinsame Plattformen (Webseite, Intranet, Social Media)
- Akquise- und Kundenpflege-Unterstützung
- Bereitstellung eines SWISSCAN-Labels für Marketingzwecke
- exklusive Benefits (Rabatte, Vorzugskonditionen, etc.)
- Engagement für den Werkplatz Schweiz
-

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Art. 3.a.) Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die in den Bereichen des Vereinszwecks tätig sind und die Ziele des Vereins unterstützen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 3.b.) Mitgliederkategorien

Unternehmensmitglieder (juristische Personen)

Einzelmitglieder (natürliche Personen)

Ehrenmitglieder (natürliche und juristische Personen)

Fördermitglieder (Mitglieder, die den Verein mit einem Förderzweck unterstützen)

Expertenmitglieder (Mitglieder, die vom Vorstand als Experten benannt werden, wenn sie für den Verein als passend und nützlich erachtet werden)

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Schriftlichen Austritt
- Ausschluss bei grober Verletzung der Statuten oder Schädigung des Vereins oder grober Interessenskonflikte. Beschluss erfolgt durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit.
- Tod (natürliche Personen) oder Auflösung (juristische Personen)

Bei Austritt oder Ausschluss erlischt der Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung beschliesst über die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, gestaffelt nach Mitgliederkategorie (nach Unternehmensgrösse gemessen an Anzahl Mitarbeitenden).

Die Beiträge decken die Kosten für Webpräsenz, Events, Benefits und Verwaltungskosten.

Art. 5.a.) Jährlicher Beitrag (CHF)

Mitgliederkategorie	Gründungsmitglieder im 1. Jahr	Folgejahre
Unternehmen (1–5 MA)	300.–	500. –
Einzelmitglieder	300.–	500. –
Unternehmen (6–50 MA)	600.–	800. –
Unternehmen (>50 MA)	1'200.–	1400. –
Expertenmitglieder	60.-	80.-

Mitgliederkategorie	Gründungsmitglieder im 1. Jahr	Folgejahre
Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.		

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle (freiwillig, bei Bedarf)

Art. 7 Generalversammlung

Art. 7.a.)

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, physisch oder online.

Die Generalversammlung ist unabhängig der Anzahl anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sie beschliesst über:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Rechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- Statutenänderungen (2/3-Mehrheit erforderlich)
- Auflösung des Vereins (3/4-Mehrheit erforderlich)

Einberufung: Schriftlich oder digital, mindestens 14 Tage im Voraus.

Art. 7.b.)

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Person aus.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen (Präsident:in, Aktuar:in, Kassier:in) und wird für 4 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben:

- Leitung des Vereins
- Verwaltung der digitalen Plattformen (z.B. Webseite, Intranet, Social Media)
- Vergabe des SWISSCAN-Labels an Mitglieder
- Organisation von Events und Benefits
- Vertretung nach aussen

Statuten des Vereins: Swiss Consulting and Advisory Network (SWISSCAN)

- Advisoryboards mit externen Fachpersonen sowie Arbeits- und Projektgruppen einberufen

Der Vorstand tagt nach Bedarf und beschliesst mit einfacher Mehrheit.
Die Vorstandsmitglieder sind zu zweien zeichnungsberechtigt.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann eine Revisionsstelle wählen, die die Finanzen prüft.

IV. Finanzen

Art. 10 Mittelbeschaffung

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoring und Partnerschaften (z. B. für Benefits)
- Event-Einnahmen
- Fördergelder (falls verfügbar)

Die Mittel werden für den Vereinszweck verwendet. Eine Gewinnausschüttung ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Label und digitale Plattformen

Art. 12 SWISSCAN-Label

Der Verein stellt Mitgliedern ein offizielles Label (Logo/Gütesiegel) zur Verfügung, das in Angeboten, Offerten und Marketingmaterialien genutzt werden darf.

Die Nutzungsbedingungen werden vom Vorstand geregelt und auf der Webseite veröffentlicht.

Bei Missbrauch kann der Vorstand die Label-Nutzung entziehen.

Art. 13 Digitale Plattformen

Der Verein betreibt:

- Eine öffentliche Webseite mit Mitgliederprofilen und Kompetenzübersicht
- Ein Intranet für den internen Austausch von Dokumenten
- Eine Kommunikationsgruppe (Bsp. WhatsApp/Threema) für Mitglieder

Die Nutzung unterliegt den Datenschutzbestimmungen des Vereins.

Der Verein bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

VI. Auflösung

Art. 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt, es fällt an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz mit ähnlichem Zweck.

Der Vorstand entscheidet über die begünstigte Organisation.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten des Vereins treten mit der Revision vom 27.03.2027 in Kraft.

Ort, Datum: Wigglen, 27.3.2026

Achim Körber

Felix Penner

Oliver Grossen

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Änderungsverlauf Statuten des Vereins: Swiss Consulting and Advisory Network (SWISSCAN)

Stauts: *gültig, in Bearbeitung, zum Beschluss, abgelöst*

Version	Datum	Status	Änderung	Kürzel
0.9 Gründungsversion	13.3.2026	abgelöst	Gründung des Vereins, Gründungsversammlung	OG
0.9.1	27.3.2026	in Bearbeitung	Anpassungen gemäss Beschlüssen Vorstandssitzung vom 27.3.2026. Änderungsverlauf Statuten eingefügt.	FP, OG
1.0	31.3.2026	gültig	Unterschriften	AK, FP, OG